

## **Satzung der Wählergruppe BÜRGERLISTE GEMEINDE BERCHING (BL)**

### **§ 1 Name und Sitz**

Die Wählergruppe führt den Namen BÜRGERLISTE GEMEINDE BERCHING (BL). Sie hat ihren Sitz in Berching.

### **§ 2 Zweck**

Die Wählergruppe wirkt bei der politischen Willensbildung der Bürger auf kommunaler Ebene mit. Darüber hinaus bezweckt er die Beteiligung an den Stadtrats- und Bürgermeisterwahlen in der Gemeinde Berching. Sie nimmt die Gesamtinteressen seiner Wähler gegenüber den Behörden wahr.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder Bürger der Europäischen Union / Unionsbürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Berching unterhält und sich zu der vorliegenden Satzung sowie den Zielen der Wählergruppe bekennt.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Zustimmung einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstandes erworben.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

4. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

5. Aus der Wählergruppe wird ausgeschlossen:

- a) wer gegen die Beschlüsse der Wählergruppe und/oder gegen ihre Ziele gröblich verstoßen hat,
- b) wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat,
- c) wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

6. Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der vor der Entscheidung den Betroffenen, soweit tunlich, zu hören hat.

7. Kandidaten, die auf einer Liste der Wählergruppe BL zu einer öffentlichen Wahl antreten, dürfen nicht Mitglied einer anderen Partei oder Wählergruppe sein, von denen derzeit eigene Kandidaten Mitglieder in diesem zu wählenden Gremium sind, oder die beabsichtigen, mit einer eigenen Liste zur nächsten Wahl des betroffenen Gremiums anzutreten.

## **§ 4 Beiträge**

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Organe der Wählergruppe**

Organe der Wählergruppe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

Die Führung der Kasse wird jährlich einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern geprüft.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem ersten Stellvertreter als Schriftführer
  - c. dem zweiten Stellvertreter als Kassier
  - d. den von der eigenen Liste gewählten Vertretern im Stadtrat bzw. im Bürgermeisteramt

Die Mitglieder a, b und c vertreten die Wählergruppe – je einzeln – gerichtlich und außergerichtlich.

2. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, welche die Wählergruppe mit mehr als € 500,- im Einzelfall belasten, braucht der Vorstand die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Für besondere Maßnahmen wie z.B. Wahlkampf und Öffentlichkeitsarbeit kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand in Abweichung von Nummer 2 ein Gesamtbudget zur Verfügung stellen.
4. Für alle Bankkonten, welche im Namen der Wählergruppe eröffnet werden, ist den Mitgliedern a, b und c eine Vollmacht zu erteilen.
5. Bei Stimmgleichheit während Abstimmungen innerhalb des Vorstandsgremiums zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Ansonsten besitzen alle Vorstandsmitglieder je eine Stimme.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Wählergruppe.
- b) Wahl des Vorstandes.
- c) Sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden.

2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie findet ferner dann statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich verlangt.

3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein Stellvertreter. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen zuvor. Anträge von Mitgliedern müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich oder per Email beim Vorsitzenden oder einem Stellvertreter eingereicht werden.

4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Wahlen und Abstimmungen**

1. Die Wahlen sind – vorbehaltlich der Regelung in § 9 dieser Satzung – in der Regel geheim und erfolgen dann durch Stimmzettel. Sie werden durch die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Kommt im ersten Wahlgang Stimmgleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung zwischen den Bewerbern, so entscheidet das Los.

2. Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von drei Jahren statt.

3. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich anderes bestimmt ist.

Abgestimmt wird öffentlich durch Handhebung. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung durch Stimmzettel oder Abstimmung durch Namensaufruf. Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandsgremiums ist zusätzlich der §6 Pkt. 5 zu beachten.

## **§ 9 Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen**

Soweit die Wählergruppe sich an Kommunalwahlen beteiligt, sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem diejenigen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen, zu beachten.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

2. Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

## **§ 12 Auflösung**

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens 3/4 der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.

2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von 2/3 der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 09.01.2025 in Kraft.